OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607145/2/EW/Mu**

Datum: **Linz, 13. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, p.A. B__, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.07.2024, GZ: BHRO/923130126548/23, wegen Übertretung des Kraftfahr-gesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch angeführte Wortfolge „bzw. abgestellt" entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Wege des Service-Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.07.2024, GZ: BHRO/923130126548/23, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, dass er es als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma B__, die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa sei, zu verantworten habe, dass diese der mit Schreiben der belangten Behörde vom 07.06.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 01.06.2023 um 21:59 Uhr in C__ auf der A1 bei Höhe StrKm 170,000, in Fahrtrichtung D__, gelenkt bzw. abgestellt hat, nicht entsprochen habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Er wäre als Verantwortlicher seiner GmbH verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.

Der Bf habe dadurch am 27.06.2023 in E__, eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 10 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 14.10.2024, in welcher er zunächst darauf hinweist, dass der bekämpfte Bescheid Widersprüche aufweise, weil darin festgehalten worden sei, dass am 27.06.2023 Beweisbilder angefordert worden seien und in der Folge am 14.09.2023 mitgeteilt worden sei, dass kein Fahrtenbuch geführt werde, weshalb aus diesem Grunde eine verbindliche Auskunft über einen Lenker nicht erteilt werden habe können. Es sei auch bekannt gegeben worden, dass es keine andere Person gäbe, die eine solche Auskunft erteilen könnte, und ein Fahrtenbuch nicht vorliege. Weiters sei auch mitgeteilt worden, dass nicht bekannt sei, dass auf österreichischen Staatsgebiet gesetzliche Verpflichtungen bestehen, ein Fahrtenbuch führen zu müssen. In weiterer Folge bringt der Bf vor, dass weder die im Bescheid vorgehaltene Behauptung der Aufforderung zur Auskunftserteilung nicht entsprochen zu haben, noch der Vorwurf, die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsverfahren unterlassen zu haben, haltbar seien. Es sei nämlich ein Unterschied, sich einer Auskunft und einer Mitwirkung zu widersetzen oder eine solche nicht tätigen zu können. Ebenso liege weder ein fahrlässiges Verhalten noch Ungehorsam vor, weshalb nicht von einer Täterschaft gesprochen werden könne. Es sei daher die Verletzung der Verwaltungsvorschrift nicht gegeben.
Ferner merkte der Bf an, dass es in Deutschland nicht notwendig sei, bei Betriebsflottenfahrzeugen als Nachweis des Lenkers ein Fahrtenbuch zu führen, da

bei entsprechenden Übertretungen scharfe Frontfotos vorgelegt werden, damit der Lenker identifiziert werden könne und kein Hindernis zur Auskunftserteilung gegeben sei. Auch sei ein Schuldentlastungsbeweis durch den ausführlichen Schriftverkehr und den Einspruch zur Strafverfügung vorgelegt worden.
Es wird daher abschließend beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben, in eventu allenfalls die im Info-Letter vom 07.06.2023 ursprüngliche verhängte Geldstrafe als Kostenbeitrag für die Verfahrensakte anzusetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 01.06.2023 um 21:59 Uhr wurde mit dem Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) auf der Autobahn, A1, Fahrtrichtung D__, bei Straßenkilometer 170,000, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde mittels stationären Messgerätes der Marke TraffiStar S350, Nr. 60072, festgestellt und durch Lichtbilder aufgezeichnet.

Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist die Firma B__ mit Sitz in Deutschland, F-Straße.
Der Bf ist Geschäftsführer der B__ und war zum Tatzeitpunkt das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der gegenständlichen Zulassungsbesitzerin.

II.2.2. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten erging an die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit Informationsschreiben der belangten Behörde vom 07.06.2023 eine Zahlungsaufforderung wegen einer Geschwindigkeitsübertretung nach der österreichischen Straßenverkehrsordnung, mit der über die Zulassungsbesitzerin eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt wurde. Gleichzeitig – falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird – erging gemäß § 103 Abs. 2 KFG ein Lenkerauskunftsersuchen, mit dem die Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) am 01.06.2023 um 21:59 Uhr in C__ auf der A1 bei StrKm 170,000, Fahrtrichtung: D__, gelenkt hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. In diesem Informationsschreiben befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger bzw. unvollständiger bzw. nicht fristgerechter Auskunftserteilung.

Mit am 27.06.2023 datierten Lenkerauskunfts-Antwortformular, eingelangt bei der belangten Behörde am 02.07.2023, teilte die Zulassungsbesitzerin mit, dass es sich beim betreffenden Fahrzeug um ein Firmenflottenfahrzeug gehandelt habe. Weiters ersuchte sie um die Übersendung eines Frontfotos, woraus der Lenker erkennbar ist, damit der Lenker für den gegenständlichen Zeitpunkt herausgefunden werden könne.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.07.2023 wurden der Zulassungsbesitzerin die angeforderten Beweisbilder übermittelt und sie unter Hinweis auf die österreichische Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG darauf hingewiesen, dass in Österreich aus den Beweisbildern ein Lenker eines Fahrzeuges nicht zwingend ersichtlich sein muss, weil zur Verifizierung das Kennzeichen eines Fahrzeuges rechtlich ausreiche. Ferner wurde mitgeteilt, dass der Zulassungsbesitzer entsprechende Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) zu führen hat, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich nur von einer Person benützt wird, aus denen entnommen werden kann, wem das Fahrzeug überlassen war. Ferner wurde die Zulassungsbesitzerin davon in Kenntnis gesetzt, dass einer Firma ein Bußgeldbescheid nicht zugestellt werden könne. Erst, wenn der Lenker bekannt gegeben worden ist, bekommt dieser eine Strafverfügung.

Mit E-Mail vom 01.08.2023, 07:45 Uhr, teilte die Zulassungsbesitzerin mit, dass sie leider nicht in der Lage sei, eine Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Entsprechende Aufzeichnungen, aus denen entnommen werden könnte, wem das Fahrzeug überlassen wurde, sind nicht vorhanden. Nur ein Front-Beweisbild könnte den Fahrzeuglenker identifizieren.

Daraufhin übermittelte die belangte Behörde neuerlich mit E-Mail vom 01.08.2023, 07:55 Uhr, der Zulassungsbesitzerin die Fotoauswertung und wies wiederholt darauf hin, dass in Österreich die Lenkerin/der Lenker eines Fahrzeuges auf einen

Beweisbild nicht zwingend ersichtlich sein muss, sondern die Verifizierung eines Fahrzeuges durch das Kennzeichen ausreicht. Weiters klärt sie die Zulassungsbesitzerin noch einmal wie in ihrem Schreiben vom 18.07.2023 über die österreichische gesetzliche Vorschrift betreffend der Lenkerauskunftspflicht (u.a. auch über das Führen eines Fahrtenbuches) auf.

Mit weiterem E-Mail der belangte Behörde vom 01.08.2023, 07:59 Uhr, informierte sie die Zulassungsbesitzerin darüber, dass, wenn sie den im Info-Letter in Höhe von 50 Euro angeführten Betrag auf das angeführte Konto überweist, sich die Angelegenheit erledigt hat.

Am 14.09.2024 um 10:51 Uhr wurde die Zulassungsbesitzerin von der belangten Behörde zum letzten Mal nochmals wie im E-Mail vom 01.08.2023, 07:55 Uhr, aufgeklärt und zusätzlich im letzten Absatz darauf hingewiesen, dass, sollte der Lenker nicht bekanntgegeben werden, die Zulassungsbesitzerin nach § 103 Abs. 2 KFG gestraft werde, die Auskunft nicht erteilt zu haben.

Schließlich teilt der Bf als Geschäftsführer mit E-Mail vom 14.09.2023, 15:56 Uhr, mit, dass „wir Ihnen die Auskunft nicht erteilen können, ein Fahrtenbuch wird nicht geführt! Es gibt auch keine weitere Person die die Auskunft erteilen könnte!"

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem unterfertigten Lenkerauskunfts-Antwortformular der Zulassungsbesitzerin vom 27.06.2023 sowie aus der E-Mail-Korrespondenz zwischen der Zulassungs-besitzerin und der belangten Behörde vom 01.08.2023 und aus dem E-Mail des Bf vom 14.09.2023. Demnach steht außer Zweifel fest, dass die Firma B__, dessen nach außen vertretungsbefugtes Organ der Bf ist, zur Tatzeit am 01.06.2023 um 21:59 Uhr Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) war und dass kein Fahrzeuglenker bzw. keine auskunftspflichtige Person bekannt gegeben wurden. Mit dem dem Informationsschreiben vom 07.06.2023 beigelegten Antwortformular vom 27.06.2023 wurde bereits mitgeteilt, dass kein Lenker genannt werden könne, weil ein Foto fehle, auf dem der Lenker erkennbar ist und wurde dies im durchgeführten Verfahren auch nicht nachgeholt.

Dass der Bf am ordentlichen Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde nicht mitgewirkt hätte, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, hat doch zunächst seine GmbH als Zulassungsbesitzerin auf sämtliche Schreiben reagiert und wurde schließlich mit E-Mail des Bf vom 14.09.2023 um 15:56 Uhr unmissverständlich wiederholt mitgeteilt, dass seine GmbH die Auskunft nicht erteilen kann und ein Fahrtenbuch nicht geführt wird sowie, dass auch keine weitere Person die Auskunft erteilen könnte. Deshalb hat

letztlich der Bf vermutlich keine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme abgegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. **(Verfassungsbestimmung)** Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG in der geltenden Fassung ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

III.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als das nach außen vertretungsbefugte Organ der Zulassungsbesitzerin die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.
III.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 12.05.2021, Ra 2021/01/0102; VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher seiner GmbH verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 05.10.1990, 90/180190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva.).

Der Bf hat als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher seiner GmbH jedoch lediglich mit dem Lenkerauskunfts-Antwortformular vom 27.06.2023 handschriftlich mitgeteilt, dass es sich beim im Rede stehenden Fahrzeug um eine Betriebsflottenfahrzeug handle, weshalb er um die Übermittlung eines Frontfotos ersucht hat, um den Fahrzeuglenker ausfindig machen zu können. Damit hat der Bf als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher seiner GmbH die geforderte Auskunft nicht erteilt, weil er innerhalb der Frist von zwei Wochen weder sich selbst noch eine andere Person als Lenker bzw. eine auskunftspflichtige Person benannt hat. Er hat somit als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher seiner GmbH seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen.

Der Bf hat daher die ihm als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher seiner GmbH vorgeworfene Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Soweit der Bf sowohl im ordentlichen Ermittlungsverfahren als auch in seiner Beschwerdeschrift darauf hinweist, dass es sich beim in Rede stehenden Fahrzeug um ein Betriebsflottenfahrzeug handle und daher nur mit einem aussagekräftigen Foto den Fahrzeuglenker bekanntgeben könne sowie in Deutschland zur Führung eines Fahrtenbuch nicht verpflichtet zu sein, so ist dem zu entgegnen, dass der Zulassungsbesitzer bzw. die namhaft gemachte auskunftspflichtige Person dafür verantwortlich ist, immer Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG geben zu können. Diesbezüglich sei auch auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, gemäß der ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG vorliegt, wenn die Partei erklärt, nicht (mehr) angeben zu können, wer das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe (VwGH 17.03.1982, 81/03/0021, VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141). Gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein von einer Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen bzw. führen zu lassen, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wer das jeweilige Fahrzeug gelenkt hat (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141).

Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bzw. einer auskunftspflichtigen Person, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Ist er zur Erteilung der gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage, so fällt ihm dies zur Last (VwGH 24.02.2012, 2011/02/0140). Wie auch bereits die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis ausgeführt hat, gilt diese Verpflichtung ebenso für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Da das Verfahren folglich keine Umstände hervorgebracht hat, welche den Bf entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätte können, ist somit jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt.
Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von unbestritten gebliebenen durchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Bf aus. Strafmildernd wurde die absolute Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt. Straferschwerende Umstände hat die belangte Behörde nicht festgestellt. Sonstige Erschwerungs- und Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Ausgehend davon kann die von der belangten Behörde hier festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sohin von vornherein nicht als unangemessen angesehen werden. In Anbetracht des gesetzlichen Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG, der bis 10.000 Euro reicht, entspricht die Straffestsetzung durchaus den gesetzlichen

Vorgaben. Die verhängte Strafe wurde im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens festgelegt und beträgt lediglich 1 % der Strafobergrenze, weshalb sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen erübrigt. Vielmehr erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe aus spezialpräventiven Gründen angemessen und geeignet, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ist entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der österreichischen kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im österreichischen Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg.cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer